

Inhalt

Informationen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur „Riester Rente“

Hinweise zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst

Nachstehend geben wir Informationen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie ein Informationsblatt über die Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst bekannt.

Die Hinweise zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, wurden uns von der Humboldt- Universität zu Berlin mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Rosendahl



Informationen für die Beschäftigten

zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung ("Riester-Rente") bei der VBL

- **Freiwillige Versicherung** •

Karlsruhe, im Juni 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes haben durch den Altersvorsorgeplan 2001 und den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen. In Zukunft wird die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst durch eine Betriebsrente in Form des sog. Punktemodells gewährleistet.

Die vorgenannten Tarifverträge ermöglichen es nunmehr auch den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, durch eigene freiwillige Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen und dabei die steuerliche Förderung durch Zulagen/Sonderausgabenabzug nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“) in Anspruch zu nehmen (vgl. Informationen zum AVmG vom Dezember 2001).

Entsprechend den Vorgaben des ATV, welchen Sie auf unserer Internet-Seite unter www.vbl.de veröffentlicht finden, beabsichtigt die VBL, Altersvorsorgeprodukte in folgenden Varianten anzubieten:

- als **Höherversicherung** in Anlehnung an das Punktemodell und
- durch eine **fondsgebundene Rentenversicherung**.

Vor Ihrer Entscheidung über den Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrages sollten Sie die entsprechenden Angebote der VBL im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abwarten. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung für das Jahr 2002 auch dann noch in Anspruch genommen werden kann, wenn der Altersvorsorgevertrag bis Ende dieses Jahres abgeschlossen und die Beiträge des Beschäftigten bei dem Anbieter eingegangen sind.

Damit Ihnen die staatlichen Fördermittel bereits für dieses Jahr in vollem Umfang sicher sind, erarbeiten wir derzeit unsere Produkte für die freiwillige Versicherung, die wir Ihnen in Kürze anbieten können.

Gemeinsam mit der Pflichtversicherung können Sie durch unsere Angebote zur freiwilligen Versicherung in Zukunft neben der gesetzlichen Rente die für Sie erforderliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus einer Hand erhalten. Dabei werden unsere Leistungen insbesondere nicht durch Provisionen oder Gewinnbeteiligungen Dritter geschmälert.

Die VBL wird Ihnen also attraktive Produkte anbieten können, die einen Vergleich mit bereits bestehenden Tarifen anderer Anbieter nicht zu scheuen brauchen. Bevor wir jedoch voraussichtlich im September dieses Jahres die Einzelheiten unserer Angebote in Prospekten näher erläutern und Ihnen die Vertragsunterlagen zusenden können, muss zunächst die aufgrund des am 1. März 2002 vereinbarten ATV vollständig neu überarbeitete Satzung der VBL in Kraft treten.

Bereits jetzt möchten wir Ihnen jedoch mit unserem eigens dafür eingerichteten **Service-Center** die Gelegenheit geben, erste Informationen zur freiwilligen Versicherung zu erhalten. Auf Wunsch sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gegebener Zeit gerne bereit,

- Ihre bisherige Anwartschaft im Rahmen der Zusatzversorgung überschlägig zu ermitteln und
- sodann alle Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich Ihnen durch die Versicherungsangebote der VBL in der freiwilligen Versicherung bieten.

Ab **8. Juli 2002** können Sie und Ihre Beschäftigten sich mit allen Fragen rund um die freiwillige Versicherung gerne an unser **Service-Center** wenden.

Sie erreichen uns ab 8. Juli 2002 regelmäßig von

Montags bis Freitags in der Zeit von **8.30 Uhr bis 16.30 Uhr** und
Donnerstags in der Zeit von **8.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

unter der Service-Nummer **01 80 / 5 00 62 29**

oder schriftlich unter VBL - Freiwillige Versicherung - 76128 Karlsruhe
Telefax: 07 21 - 1 55 8 78
E-Mail: vbl@vbl.de

Damit wir Sie individuell beraten können, halten Sie bitte Ihre **VBL-Versicherungsnummer** bereit

Mit den Angeboten der VBL können Sie eine speziell auf Ihre Verhältnisse zugeschnittene kapitalgedeckte Altersvorsorge (z. B. durch erhöhte Leistungen für die Altersrente bei Ausschluss der Erwerbsminderungs- oder der Hinterbliebenenrente) aufbauen und im Ruhestand den Vorteil nutzen, Ihre zusätzliche Versorgung aus einer Hand zu erhalten.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, unsere weiteren Informationen für etwaige Vergleiche in Ruhe abzuwarten. Bitte hinterlassen Sie einfach in unserem Service-Center Name und Anschrift, so dass wir Ihnen die entsprechenden Prospekte und Unterlagen zusenden können, sobald uns diese vorliegen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und bedanken uns bei dieser Gelegenheit für Ihr Interesse und Ihre Geduld !

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBL
- Öffentlichkeitsarbeit -

Auf der Grundlage des am 13. November 2001 vereinbarten "Altersvorsorgeplans 2001" wurde am 01. März 2002 der **Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)** von den Tarifvertragsparteien geschlossen. Er tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft und löst den Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs – TV) vom 04. November 1966 ab, der mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft gesetzt worden ist.

Im Gegensatz zum bisher geltenden Versorgungs – TV, dessen Inhalt sich weitestgehend auf versicherungsrechtliche Regelungen beschränkt, enthält der neue TV – Altersversorgung eine Vielzahl leistungsrechtlicher Vorschriften, die jedoch noch durch die in Vorbereitung befindliche Neufassung der VBL-Satzung zu konkretisieren sein werden.

Bevor wir einige Hinweise zu den wichtigsten Veränderungen in der betrieblichen Altersversorgung ab 01.01.2001 geben, möchten wir darauf hinweisen, dass Sie alle wichtigen Informationen, wie den Tarifvertrag Altersversorgung – ATV und den vollständigen Altersvorsorgeplan 2001 sowie weitere Informationen auf der Internet-Seite der VBL unter www.vbl.de, Rubriken "Arbeitgeber Infos" und "Aktuelles" nachlesen können.

Dort finden Sie auch die bisher erschienenen VBL-Informationen

Wir werden uns daher auf eine kurze Darstellung der wichtigsten Veränderungen zum alten Leistungsrecht sowie auf Hinweise zum weiteren Verfahren bei der Umsetzung des neuen Systems beschränken.

1. Das neue Leistungssystem

Mit dem neuen TV-Altersversorgung wird das bisherige System der Gesamtversorgung mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells abgelöst. Damit erhält künftig **jeder** Arbeitnehmer, der die 60-monatige Wartezeit erfüllt hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles eine so genannte **Betriebsrente**. Die bisher so bedeutsame Unterscheidung zwischen Versorgungsrente und der Versicherungsrente ist mit dem neuen System weggefallen.

Die Höhe der im Einzelfall gewährten Leistungen nach dem Punktemodell ist von der individuellen Höhe der geleisteten Beiträge, dem Alter des Versicherten, der daraus resultierenden Anzahl der jährlich erworbenen Versorgungspunkte sowie sozialen Komponenten abhängig. Alle Beschäftigten erhalten jährlich von der VBL einen Nachweis, aus dem sich die Summe der jeweils erworbenen Versorgungspunkte ergibt.

2. Überleitung der Versorgungsanwartschaften in das neue System

Die bis zum Stichtag 31. Dezember 2001 im alten System von den Arbeitnehmern erworbenen Versorgungsanwartschaften werden nach besonderen Berechnungsmodalitäten von der VBL ermittelt und dem individuellen Versorgungskonto als so genannte Startguthaben gut geschrieben. Jeder Beschäftigte erhält von der VBL eine schriftliche Mitteilung über dieses Startguthaben.

Dabei gelten für Versicherte des Abrechnungsverbandes West, für die zu diesem Zeitpunkt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgebend war und die **am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet** hatten, besondere **Besitzstandsregelungen** auf der Grundlage des bisher geltenden VBL – Satzungsrechts. Detailliertere Erläuterungen zu diesem Personenkreis finden Sie in der VBL-Information 1/2002 "Informationen für Arbeitnehmer über die Reform der Zusatzversorgung".

Für **alle übrigen Arbeitnehmer** erfolgt die Überleitung der Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe des **Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)**.

Zur Berechnung der Anwartschaften der Versicherten, die unter die **Besitzstandregelung** fallen, ist eine Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 31. Dezember 2001 erforderlich. Für den Antrag auf Rentenauskunft wurde ein **besonderer Vordruck** entwickelt, den die VBL allen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nächster Zeit über die Personalstelle zur Verfügung stellen wird.

Wir bitten deshalb die betroffenen Beschäftigten, die Rentenauskunft zur Vorlage bei der VBL erst nach Erhalt des besonderen Vordruckes zu beantragen.

3. Versicherungsverhältnis, Änderungen in der Pflichtversicherung

Die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung sind im wesentlichen unverändert geblieben.

Bei ab dem **01.01.2003** neu begründeten Arbeitsverhältnissen ist jedoch zu beachten:

- entfallen ist die Ausnahme von der Pflichtversicherung bei einem auf nicht mehr als zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnis, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden. Somit sind auch **befristet Beschäftigte** grundsätzlich sofort mit Beginn des Arbeitsverhältnisses pflichtversichert.
- neu eingeführt wurde hingegen eine Ausnahmeregelung für Beschäftigte mit einer **wissenschaftlichen Tätigkeit** an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die in einem auf nicht mehr als fünf Jahre befristeten Arbeitsverhältnis stehen und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben. Sie erhalten jetzt die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreien zu lassen. Zugunsten der von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für eine Pflichtversicherung, max. jedoch 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, begründet.

Bei Verlängerung des Vertrages über fünf Jahre hinaus tritt jedoch Versicherungspflicht ein.

Die betroffenen Beschäftigten werden von Ihrer Personalstelle zu gegebener Zeit hierüber informiert.

4. Umlagesätze

Durch die 41. Satzungsänderung wurde der **Umlagesatz im Abrechnungsverband West** zum **01. Januar 2002 auf 7,86 v.H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Der **Eigenanteil** des Pflichtversicherten an der Umlage beträgt ab **01.01.2002 1,41 v.H.**, er hat sich um 0,16 Prozentpunkte erhöht. Der Arbeitgeber trägt weiterhin einen Anteil von 6,45 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Im **Abrechnungsverband Ost** beträgt bis auf weiteres der **Umlagesatz 1,0 v.H., den der Arbeitgeber trägt.**

5. „Riester - Rente“

Durch den Altersvorsorgeplan 2001 haben die Tarifparteien auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit geschaffen, die nach dem AVmG vorgesehenen Förderleistungen für eine private Altersvorsorge („Riester-Rente“) in Anspruch nehmen zu können. Entsprechende förderungsfähige („zertifizierte“) Produkte werden mittlerweile von zahlreichen Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen angeboten.

Auch die VBL beabsichtigt, ihren Versicherten spezielle Angebote zur „Riester-Rente“ zu unterbreiten. Konkrete Informationen liegen jedoch noch nicht vor.

Generell empfehlen wir allen Beschäftigten, vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages die Bedingungen und vor allem auch die tatsächliche individuelle Förderberechtigung genau zu prüfen. Das vielzitierte „Zertifikat“ bestätigt nur die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Angebots, sagt jedoch nichts über dessen Rentabilität aus.

Grund zur Eile besteht ebenfalls nicht, da für alle noch bis Ende des Jahres 2002 abgeschlossenen Verträge grundsätzlich die Förderleistungen für 2002 beansprucht werden können.

Eine Entgeltumwandlung im Rahmen der „Riester-Rente“ ist derzeit aufgrund der Tariflage im öffentlichen Dienst nicht möglich.

6. Information und Beratung

Auskunft über die Höhe der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge erteilt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin in folgenden Beratungsstellen:

Berlin Mitte : 10179 Berlin, Wallstraße 9-13 (Am Spittelmarkt)

Telefon zur Terminvereinbarung: 030 / 2 02 47-5

Öffnungszeiten:	Mo.+ Mi	8.00-15.00 Uhr
	Di.+ Do	8.00-18.00 Uhr
	Fr.	8.00-12.00 Uhr

Berlin Wilmersdorf: 10707 Berlin, Fehrbelliner Platz 5

Telefon zur Terminvereinbarung: 030 / 8 68 88-0

Öffnungszeiten:	Mo.+ Do	8.00-18.00 Uhr
	Di.+ Mi	8.00-15.00 Uhr
	Fr.	8.00-13.00 Uhr